

## **Geschäftsordnung Bundesligaverbandsversammlung**

### 1. Aufgaben, Mitgliedschaft

- 1.1 Die Bundesligaverbandsversammlung (BLVV) ist für die in § 30 Satzung DHB geregelten Aufgaben zuständig und wählt ihre in der Satzung DHB für dessen Organe und Ausschüsse vorgesehenen Personen.
- 1.2 Die BLVV wird aus den Vertretern der Vereine der Bundesligen der Damen und Herren in der Halle und auf dem Feld (Vereinsvertreter) gebildet. Dazu haben die Vereine der BLVV einen bis drei Vereinsvertreter auf der DHB-Website [www.hockey.de](http://www.hockey.de) unter „hoc@key Club“ zu registrieren und dort unter „Bundesliga/BL Vertreter“ einzustellen.

### 2. Sprecher, Wahlen

- 2.1 Die BLVV wählt aus ihrem Kreis drei Sprecher (BLVV-Sprecher), die die BLVV gemeinsam vertreten und deren Sitzungen einberufen, organisieren und leiten. Den BLVV-Sprechern soll mindestens ein Vereinsvertreter angehören, dessen Mannschaft in der 2. Bundesliga spielt. Jedes DHB-Mitglied darf nur einen BLVV-Sprecher stellen. Die BLVV-Sprecher können durch einstimmigen Beschluss bestimmen, dass bestimmte ihnen gemeinsam obliegenden Aufgaben auf einen oder zwei BLVV-Sprecher zur Bearbeitung übertragen werden können.
- 2.2 Die BLVV wählt aus dem Kreis ihrer BLVV-Sprecher zwei Personen, die die Bundesligaintressen im LSA (§ 28 (3) Satzung DHB) vertreten, wobei jeweils einer ein Vertreter der Damen- und einer der Herrenbundesliga sein soll.
- 2.3 Die BLVV wählt aus ihrem Kreis eine nicht weisungsgebundene Person zwecks Berufung in den SOA (§ 29 (1) Satzung DHB) sowie eine nach der Wahl von den BLVV-Sprechern zu benennende Person, die die BLVV im SRA vertritt (§ 31 (2) Satzung DHB).

- 2.4 Alle vorgenannten Personen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Das Ausscheiden eines Vereins aus einer der Bundesligen oder das Ausscheiden der Person aus seinem Amt als Vereinsvertreter führt nicht zum vorzeitigen Ausscheiden. Im Fall des Wegfalls einer gewählten Person, z.B. aufgrund Rücktritt, Tod u.a., hat die BLVV für den Rest der Amtszeit der weggefallenen Person eine Ersatzperson zu wählen. Die im Amt befindlichen BLVV-Sprecher sind befugt, bis dahin einen kommissarischen Vertreter für die weggefallene Person gemeinsam zu bestimmen.
- 2.5 Die BLVV wählt für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums DHB eine für Bundesligafragen zuständige Person, die sie anschließend dem Präsidium DHB zur diesbezüglichen Berufung vorschlägt (§ 23 (3) Satzung DHB). Sofern das Präsidium DHB diese Person nicht abberuft, bleibt sie bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Ziffer 2.4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- 2.6 Die Wahlen aller vorgenannten Personen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Mitglied schriftliche Wahl beantragt. Gewählt ist diejenige Person, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die Wahlen der vorgenannten Personen sollen einzeln erfolgen und durch einen aus dem Kreis der Vereinsvertreter gewählten Wahlleiter durchgeführt werden.

### 3. Stimmrecht

In der BLVV hat jeder in Ziffer 1.2 genannte Verein für jede seiner in einer der Bundesligen vertretenen Mannschaft eine Stimme.

### 4. Sitzungen

- 4.1 Die BLVV tritt mindestens einmal kalenderjährlich zu ihrer ordentlichen Sitzung zusammen. Hierzu soll mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Nennung der vorläufigen Beratungs- und Beschlussfassungsthemen geladen werden. Die Vereinsvertreter können bis drei Wochen vor der Sitzung an einen BLVV-Sprecher Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung soll zwei Wochen vor der Sitzung bekanntgegeben werden. In wichtigen Eilfällen können die BLVV-Sprecher die BLVV unter angemessener Abkürzung der vorgenannten Fristen und bei gleichzeitiger Angabe des Grundes und des Gegenstandes der Beratung und Beschlussfassung zu einer Dringlichkeitssitzung einberufen.

- 4.2 Zu einer außerordentlichen Sitzung der BLVV haben die BLVV-Sprecher mit einer Frist von einem Monat zu laden, sofern dies von der Mehrheit ihrer Mitglieder gem. Ziffer 1.2 oder von Mitgliedern, die insgesamt mindestens 25 % der Stimmrechte gem. Ziffer 3. innehaben, unter gleichzeitiger Angabe des Grundes und des Gegenstandes der Beratung und Beschlussfassung schriftlich beantragt wird.
- 4.3 Die vom DHB-Präsidium auf Vorschlag der BLVV gemäß § 23 (3) Satzung DHB für Bundesligafragen berufene Person ist ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Über die Teilnahme von anderen Gästen ohne Stimmrecht beschließt die BLVV.
- 4.4 Jede ordnungsgemäß einberufene BLVV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereine gemäß Ziffer 1.2 und/oder deren Stimmrechte gemäß Ziffer 3. beschlussfähig.
5. Beschlussfassung
- 5.1 Die BLVV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5.2 Die Vertretung eines Vereins durch einen anderen Verein ist nicht zulässig.
6. Protokoll
- 6.1 Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das in jedem Fall Zeit und Ort der Sitzung, Anwesende, Tagesordnung sowie alle Anträge und Beschlüsse enthalten muss.
- 6.2 Die BLVV wählt aus ihrem Kreis den Protokollführer.
- 6.3 Das Protokoll soll zwei Wochen nach der Sitzung vom Protokollführer fertiggestellt und den BLVV-Sprechern zur Genehmigung vorgelegt sein. Nach erfolgter Genehmigung haben die BLVV-Sprecher das Protokoll unverzüglich den Vereinsvertretern bekannt zu machen.
- 6.4 Die BLVV beschließt bei ihrer nächsten Sitzung Änderungen des Protokolls.



## 7. Ligaversammlungen

Zur internen Meinungsbildung und Kommunikation können alle Bundesligen im Feld Ligaversammlungen durchführen, wobei auch gemeinsame Ligaversammlungen, wie zum Beispiel der 1. bzw. der 2. Bundeligen Damen und Herren zulässig sind. Die einzelnen Ligaversammlungen bestehen aus den Vereinen, die im Feld der jeweiligen Bundesliga angehören. Sie beraten jeweils über Themen, die ihre Bundesliga betreffen, und wählen zwei Ligasprecher. Die Ligasprecher unterstützen die BLVV-Sprecher bei der internen Kommunikation, berufen die Ligaversammlungen ein, informieren die BLVV-Sprecher über das Meinungsbild in ihren Ligen und bringen die Diskussionsergebnisse und Beschlüsse ihrer jeweiligen Ligaversammlung in die BLVV-Sitzung ein.

## 8. Veröffentlichungen

Bekanntmachungen der BLVV und ihrer gem. Ziffer 2. gewählten Sprecher und Personen, insbesondere Sitzungseinladungen, Protokolle, Mitteilungen/Informationen der BLVV-Sprecher, erfolgen durch E-Mail und/oder über die Website des DHB. Jeder der in Ziffer 1.2 genannten Vereine muss auf der DHB-Website mindestens einen Vereinsvertreter und dessen E-Mail-Adresse bekannt geben und diese Angaben stets aktuell halten.

## 9. Kosten

- 9.1 Die Kosten für die Durchführung der Sitzungen tragen die Vereine, deren Vereinsvertreter dazu angemeldet oder daran teilgenommen haben, zu gleichen Teilen. Seine Reisekosten trägt jeder Vereinsvertreter selbst.
- 9.2 Im Hinblick auf die zusätzlichen Kosten, die den BLVV-Sprechern im Rahmen ihrer Amtsausführung, z.B. Reisekosten, entstehen, kann die BLVV Regelungen für eine diesbezügliche Kostenumlage beschließen, sofern nicht eine anderweitige Kostenübernahme, z.B. durch den DHB, erfolgt. Dasselbe gilt für die den von der BLVV gem. Ziffer 2. gewählten Personen entstehenden Reisekosten bei Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben in den Organen oder Ausschüssen des DHB. Im Fall solcher Kostenumlagebeschlüsse kann die BLVV zusätzliche Regelungen, wie z.B. zu Höhe, Nachweis und Prüfung der zu erstattenden Kosten, beschließen.

## 10. Inkrafttreten, Änderungen

- 10.1 Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die BLVV in Kraft und löst die bisher geltende Geschäftsordnung vom 10.11.2007 i.d.F. v. 08.11.2008 vollständig ab.
- 10.2 Über eine Änderung dieser Geschäftsordnung beschließt die BLVV mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.